

a) In die Wählergruppe 1 können in Wien nur Betriebe mit mindestens 25, außerhalb Wiens nur mit mindestens 10 Beschäftigten eingereicht werden.

b) Der gewählte Schlüssel muß für alle drei Wählergruppen gleich sein.

c) Die als obere Grenze des ersten Mandats festgesetzte Zahl hat gleichbleibend als Schlüsselzahl für jedes weitere Mandat zu gelten; Reste von mindestens 30 Prozent gelten als voll.

d) In den Betrieben sind nur die in ihnen Beschäftigten, in den Wahlversammlungen der Gruppen 2 und 3 sind nur diejenigen wählbar, welche dort wahlberechtigt sind und den allgemeinen Bestimmungen für die Wählbarkeit entsprechen.

#### 9. Spezialbestimmungen für die Wählergruppe 2.

a) Die Arbeiter in Klein- und Zwergebetrieben eines Ortes (in Wien eines Bezirkes) werden nach Branchen zusammengefaßt und wählen sohin in Branchenversammlungen nach den gleichen Grundsätzen wie die Arbeiter in Großbetrieben, so zwar, als ob jede Branche ein Großbetrieb wäre, das heißt es gelten für sie die in jedem Orte, in Wien in jedem Bezirk laut Punkt 8 festgesetzten Schlüssel. Wenn die Wahlbeteiligung in den einzelnen Branchenversammlungen die für den Ort oder Bezirk festgesetzte Mindestzahl nicht erreicht oder voraussichtlich nicht erreichen kann, so werden zunächst verwandte Branchen zusammengefaßt, bis sich die erforderliche Mindestzahl ergibt.

b) In gleicher Weise werden die Heimarbeiter eines Ortes (in Wien eines Bezirkes) zu einer zweiten Gruppe zusammengefaßt und wählen nach dem gleichen Grundsatz wie bei a in einer gemeinsamen Versammlung.

c) Eine dritte, in gleicher Weise zu behandelnde Gruppe bilden die Hausangestellten und die proletarischen Hausfrauen eines Ortes, in Wien eines Bezirkes.

d) Eine vierte Gruppe bilden die geistigen Einzelarbeiter.

e) Eine fünfte Gruppe bilden die proletarischen Pensionisten.

f) Eine sechste in gleicher Weise wählende Gruppe bilden die landwirtschaftlichen Arbeiter, Kleinbauern, Kleinhauer und Häusler bis zur Bildung sozialistischer Bauerräte.

Werden in den einzelnen Versammlungen der Gruppen die geforderten Mindestzahlen nicht erreicht, so sind die Gruppen in geeigneter Weise zu verbinden. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt den abtretenden Orts- oder in Wien den Bezirksarbeiterräten.

Der Zutritt zu den Versammlungen ist nur gegen Legitimierung über die Beschäftigung gestattet und ist, sofern dies nicht bereits aus der Legitimation ersichtlich ist, der Nachweis zu erbringen, daß der Wähler nicht zu Gruppe 1 oder 3 gehört.

10. Spezialbestimmungen für die Wählergruppe 3. Die Einberufung der Wahlversammlungen erfolgt durch die Arbeiterräte im Einvernehmen mit den gewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen. Die Wahlen erfolgen ortsweise, in Wien bezirksweise. In Orten, wo die Wahlen nicht in einer Versammlung stattfinden können, haben die Wahlversammlungen zur gleichen Stunde stattzufinden. Die Teilung soll tunlichst nach Branchen erfolgen. Der Zutritt zur Versammlung ist nur gegen Vorweisung der Arbeitslosenkarte oder des Nachweises der totalen Invalidität gestattet.

11. Abstimmungs-methode. Die Abstimmung findet, falls eine Einigung auf eine Liste zustande kommt, einfach durch Erheben der Hand statt.

Falls Gegenkandidaturen bestehen, wird die Wahl als geheime Listenwahl durchgeführt.

#### B. Kooptierung von Arbeiterräten.

12. Die aus den Urwahlen hervorgegangenen Arbeiterratsvertreter treten zu einer Sitzung zusammen, in der zunächst eine Mandatprüfungskommission und ein Wahlkomitee, bestehend aus je acht Mitgliedern und einem provisorischen Obmann, gewählt wird. Nach der Mandatsprüfung treten die gewählten Arbeiterratsmitglieder zu einer neuerlichen Sitzung zusammen, in der sie die Wahl der zu kooptierenden Mitglieder vornehmen. Die Zahl der kooptierten Mitglieder darf höchstens 20 Prozent der Zahl der in der Urwahl gewählten Arbeiterratsmitglieder betragen.